

Kostenbeitragssatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal

Auf der Grundlage

- des § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz-KiFöG) in der derzeit gültigen Fassung
- der §§ 5, 8 und 36 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der derzeit gültigen Fassung
- der §§ 2 und 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Teutschenthal in seiner Sitzung am 28.05.2015 mit Beschluss-Nummer: 95/09/2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Geltungsbereich

Die Gemeinde Teutschenthal erhebt nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Teutschenthal Kostenbeiträge. Die Satzung gilt ebenso für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb des Gemeindegebietes aufgrund des Wunsch- und Wahlrechtes gemäß § 3 b i. V. m. § 13 Kinderförderungsgesetz (KiFöG).

§ 2 - Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, welches eine Kindertageseinrichtung besucht. Mehrere Kostenbeitragsschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Andere Personensorgeberechtigte treten an die Stelle der Eltern, soweit sie dem Kind zum Unterhalt verpflichtet sind und für das Kind die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung beantragt haben.
- (3) Leben die Eltern in verschiedenen Haushalten dauerhaft getrennt, ist Kostenbeitragsschuldner der Elternteil, in dessen Haushalt das Kind überwiegend lebt. Lebt das Kind bei beiden getrennt lebenden Elternteilen jeweils zu gleichen Teilen (hälftig), bleiben beide Elternteile Kostenbeitragsschuldner.

§ 3 - Kostenbeitragserhebung, Entstehung, Fälligkeit

- (1) Der Kostenbeitrag entsteht mit der Bereitstellung eines Platzes in der Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder mit dem Ausschluss des Kindes aus der Einrichtung.
- (2) Die Erhebung der Kostenbeiträge erfolgt durch einen Kostenbescheid.
- (3) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeträgen erhoben und ist jeweils am 1. eines Monats im Voraus fällig.

(4) Der Kostenbeitrag ist bargeldlos (Überweisung/ Einzugsermächtigung) zu entrichten. Liegt eine schriftliche Einzugsermächtigung durch die Eltern/ Sorgeberechtigten vor, wird der Kostenbeitrag durch die Gemeinde eingezogen.

Änderungen der Bankverbindung sowie des Kontoinhabers sind grundsätzlich schriftlich bei der Gemeinde Teutschenthal anzuzeigen. Beim Betreuungswechsel in den Hort wird die erteilte Einzugsermächtigung nicht automatisch übernommen.

(5) Der Kostenbeitrag wird grundsätzlich für volle Monate erhoben, auch beim Besuch der Einrichtung nur für einen Teil des Monats. Er ist auch bei vorübergehender Nichtinanspruchnahme des Betreuungsplatzes (z. B. Krankheit, Urlaub, Ferienzeit u. ä.) und während eventueller Schließzeiten der Einrichtung zu entrichten.

(6) Für Gastkinder, welche die Einrichtung weniger als einen Monat lang besuchen, werden Gastkindkostenbeiträge tageweise erhoben. Die Gastkindkostenbeiträge werden dann vor Aufnahme des Kindes für den vereinbarten zeitlich befristeten Betreuungszeitraum in einem Betrag fällig. Der Einzahlungsbeleg ist am ersten Tag der Aufnahme bei der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

§ 4 - Höhe des Kostenbeitrages

(1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages bemisst sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang laut Betreuungsvereinbarung und wird entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestaffelt festgelegt:

Anzahl der Stunden für die Krippen- und Kindergartenbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag
bis 5 Stunden täglich oder 25 Wochenstunden	125,00 €
bis 6 Stunden täglich oder 30 Wochenstunden	135,00 €
bis 7 Stunden täglich oder 35 Wochenstunden	145,00 €
bis 8 Stunden täglich oder 40 Wochenstunden	155,00 €
bis 9 Stunden täglich oder 45 Wochenstunden	175,00 €
bis 10 Stunden täglich oder 50 Wochenstunden	190,00 €
über 10 Stunden täglich oder über 50 Wochenstunden	215,00 €

Anzahl der Stunden für die Hortbetreuung	Monatlicher Kostenbeitrag für Schul- und Ferienhort
bis 6 Stunden täglich sowie Ferienbetreuung	65,00 €

(2) Für Gastkinder werden unter Berücksichtigung der Betreuungsart tageweise gesonderte Kostenbeiträge, wie unter § 3 Abs. 6 der Satzung geregelt, erhoben. Gastkinder sind in der Regel im Hort während der Schulzeit nicht zulässig. In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung in der Krippe oder im Kindergarten teilnimmt, an maximal 5 Tagen je Monat betreut werden. Im Ferienhort sind maximal 10 Betreuungstage je Monat für Gastkinder zulässig. Werden mehr Betreuungstage benötigt, sind eine reguläre Betreuungsvereinbarung abzuschließen und der monatliche Kostenbeitrag nach Abs. 1 zu entrichten. Gastkindvereinbarungen können nur unter der Voraussetzung freier Platzkapazitäten sowie unter Einhaltung des gesetzlichen Mindestpersonalschlüssels abgeschlossen werden. Sie sind mindestens 4 Wochen vor der Aufnahme des Kindes schriftlich in der Gemeindeverwaltung abzuschließen. Die Gastkindkostenbeiträge für ein zu betreuendes Kind werden nach der Art und dem Umfang der Kinderbetreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle gestaffelt festgelegt:

Gastkinder	Gastkindkostenbeitrag pro Tag
Krippe / Kindergarten bis 5 Stunden täglich	15,00 €
Krippe / Kindergarten über 5 Stunden täglich	20,00 €
Hort	5,00 €

(3) Für die Überschreitung vereinbarter Betreuungszeiten erhebt die Gemeinde Teutschenthal einen Sonderkostenbeitrag. Dieser wird unabhängig von der Art und Umfang der Betreuung erhoben und entsprechend der nachfolgenden Tabelle festgelegt:

Betreuungszeit	Sonderkostenbeitrag
a) Überschreitung der vereinbarten Betreuungszeit je angefangene halbe Stunde	15,00 €
b) zusätzlich zu a) bei Abholung eines Kindes nach Ablauf der Öffnungszeit	15,00 €

(4) Die Kostenbeiträge sind vom Gemeinderat beschlossen. Dieser kann nach Anhörung des Elternkuratoriums jederzeit eine Änderung der Kostenbeiträge beschließen.

(5) Die Eltern/ Sorgeberechtigten haben die Verpflichtung, jegliche Änderungen, die zu einer Kostenbeitragserhöhung bzw. Kostenbeitragsermäßigung führen, in Form einer schriftlichen Ummeldung nach der jeweils gültigen Benutzungssatzung bei der Leiterin der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Beitragserhöhungen- und Ermäßigungen auf Grund dieser Ummeldung werden jeweils zum ersten des laufenden Monats wirksam.

(6) Über Stundungen/ Niederschlagung/ Erlass wird entsprechend der gesetzlichen Vorschriften entschieden.

(7) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes in der Tageseinrichtung. Diese sind gesondert an den jeweiligen Essenanbieter zu entrichten.

(8) Gemäß § 13 Absatz 4 KiFöG LSA beträgt seit dem 01.01.2014 der gesamte Kostenbeitrag für Familien mit einem Kindergeldanspruch für zwei oder mehr Kinder, die gleichzeitig in Tageseinrichtungen betreut werden, 160 von Hundert des Kostenbeitrages, der für das älteste Kind zu entrichten ist. Schulkinder bleiben bei der Feststellung des in Satz 1 genannten Anspruches unberücksichtigt.

§ 5 - Verfahren bei Nichtzahlung

(1) Bei einem Rückstand von mehr als einem Monat beendet die Gemeinde das Benutzungsverhältnis zum Ende des laufenden Monats.

(2) Rückständige Kostenbeiträge werden im Wege der Verwaltungsvollstreckung beigetrieben.

§ 6 – Ermäßigung

Die Aufbringung des Kostenbeitrages kann auf Antrag beim örtlichen Träger/ Jugendamt des Kreises gemäß § 90 SGB VIII ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Bis zum Vorliegen eines positiven Bescheides des Kostenträgers und den Eingang der Beiträge haben die Eltern den geschuldeten Kostenbeitrag zu entrichten.

§ 7 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kostenbeitragssatzung der Gemeinde Teutschenthal vom 01.07.2014 außer Kraft.

Teutschenthal, 28.05.2015


Herzog
Bürgermeister

